

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

12. Spezielle Anforderungen nach Art. 53 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Hinweis:

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
12.1.	Investitionsbeihilfen umfassen pro Projekt max. 165 Mio. EUR Betriebsbeihilfen umfassen pro Unternehmen und Jahr max. 82 Mio. EUR.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.2.	<p>Die Zwecke der Förderung entsprechen den folgenden Zwecken und Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturräume oder Stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur; b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist; c) immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk; d) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten; e) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; f) Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.3.	<p>Die Förderung umfasst keine andere Kategorie als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur; b) Betriebsbeihilfen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.4.	<p>Die Investitionsförderung umfasst keine anderen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden; b) für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe; c) für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung; d) für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher; e) für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.5.	<p>Die Förderung von Betriebskosten umfasst keine anderen Ausgaben als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb; b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen; d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leih-, Leasing- und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind; e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet; f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.6.	<p>Bei Investitionsbeihilfen ist der Beihilfebetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.7	<p>Bei Betriebsbeihilfen ist der Beihilfebetrag nicht höher als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus gewährleistet.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
12.8	Im Falle Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen ist der Beihilfehöchstbetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder nicht höher als 70 % der beihilfefähigen Kosten. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzergütungen, für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung. Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften sind unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht enthalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.9	Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften sind unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, ausgenommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel

¹ Betriebsgewinn: Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.